

Lörrach, im Dezember 2012

### Sponsor-Leistungen können umsatzsteuerfrei sein

Gemäß BMF-Schreiben vom 13.11.2012, IV D 2 – S 7100-08/10007:003, zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I vorgesehen, wird nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums dem Sponsor vom Zuwendungsempfänger (z. B. den Verein/Verband) mit der bloßen Nennung des Sponsors – ohne besondere Hervorhebung – weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt noch werden ihm Kosten erspart, die er sonst hätte aufwenden müssen.

Hieraus ergibt sich die Konsequenz, dass der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 1.1 wie folgt ergänzt wird:


„(23), weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen.“

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen ab dem 01.01.2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.

Ab dem Jahr 2013 sollte darauf geachtet werden, dass mit den Sponsoren hierzu klare vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Eine umsatzsteuerfreie Vereinnahmung ist dann anzunehmen, wenn die Leistung lediglich in der Nennung des Sponsors, **ohne besondere Hervorhebung**, besteht. Hierdurch kann die bislang übliche Umsatzsteuer von 7%, sogenanntes „passives Sponsoring“ im Bereich der Vermögensverwaltung erspart werden.

 **Bankverbindung**  
Baden-Württembergische Bank  
Lörrach  
BLZ 600 501 01  
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg

Bitte beachten Sie, dass, falls mit Sponsoren eine Verlinkung auf Ihrer Web-Site gegeben ist, weiterhin der Grundsatz gilt, dass hierfür 19% Umsatzsteuer als Werbeleistung/Werbeeinnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfällt.

Des Weiteren sollten keine „gemischten“ Sponsorleistungen eingegangen werden, die sowohl das aktive wie auch das passive Sponsoring beinhalten, da hier sonst in der Gesamtheit von einer Werbeleistung mit vollem Umsatzsteuersatz von 19% auszugehen ist.

Lörrach, den 10. Dezember 2012

WEKO

gez.  
Matthias Koch  
Steuerberater

gez.  
Susanne Schneider  
Steuerberaterin

gez.  
Markus Welte  
Wirtschaftsprüfer/  
Steuerberater